

Name:

KV-Nr.: 1427

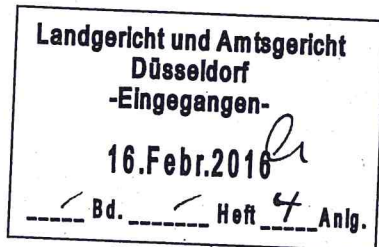
Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dr. iur. Leander Peterson

Dr. iur. Leander Peterson Königsallee 41 40212 Düsseldorf



Dr. iur. Leander Peterson
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Charlotte Reinhard
Rechtsanwältin

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68
Telefax (0211) 13 73 94
Datum: 15.02.2016

Amtsgericht Düsseldorf
Postfach 10 34 61
40025 Düsseldorf

2 C 87/16

Klage

der Heike Sommer, Duisburger Str. 62, 40479 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peterson, Königsallee 41
40212 Düsseldorf,

gegen

die Mary's Brautmoden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Maria Guthing, Münsterstraße
34, 40477 Düsseldorf,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thiele, Dücker & Rauschenbach,
Freiligrathstraße 34, 40479 Düsseldorf,

wegen: Zahlung.

Hiermit bestelle ich mich unter Beifügung anwaltlicher Vollmacht für die Klägerin und erhebe
Klage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 830 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 150 € zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Brautschuhe der Marke Florenza, Typ Mahira, Farbe weiß, Größe 38.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung:**I.**

Die Klägerin begehrt mit dem Klageantrag zu 1. Schadensersatz von der Beklagten. Denn die Klägerin hat bei der Beklagten ein Brautkleid gekauft, das die Beklagte nicht geliefert hat. Zudem begehrt die Klägerin Rückzahlung des Kaufpreises für ein Paar Brautschuhe, da die Klägerin von ihrem mit der Beklagten vereinbarten Umtauschrecht Gebrauch gemacht hat.

Dazu im Einzelnen:

Die Klägerin erwarb von der Beklagten mit Kaufvertrag vom 30.04.2015 ein Brautkleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie, Farbe Elfenbein, Größe 38 zum Preis von 870 €.

Beweis: Kaufvertrag vom 30.04.2015 in Kopie, **Anlage K 1**

An diesem Tag war die Klägerin mit ihrer Mutter, der Zeugin Christa Bach, in dem Geschäft der Beklagten. Die Klägerin probierte mehrere Kleider an. Das Ausstellungsstück des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie in der Farbe Elfenbein gefiel der Klägerin auf Anhieb und auch die Größe 38 war - bis auf einige noch erforderliche Anpassungen - richtig. Da die Klägerin so begeistert von diesem Kleid war und auch die Zeit bis zur geplanten Hochzeit am 05.09.2015 eher knapp bemessen war, wollte sie das Ausstellungsstück am liebsten direkt erwerben und sodann von der Beklagten anpassen lassen. Die Geschäftsführerin der Beklagten, Frau Guthing, lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, das Ausstellungsstück stehe nicht zum Verkauf, da dieses weiter als Anprobeobjekt zur Verfügung stehen müsse. Da Frau Guthing weiter angab, ein Kleid dieses Typs könne unproblematisch noch rechtzeitig bestellt werden, schloss die Klägerin mit der Beklagten den bereits als Anlage K 1 vorgelegten Kaufvertrag.

Beweis: Zeugnis der Frau Christa Bach, Schützenstraße 3, 53842 Troisdorf

Als regulärer Kaufpreis für das Kleid war ein Preis von 1.299 € vorgesehen. Da die Beklagte zu diesem Zeitpunkt gerade eine Hausmesse veranstaltete und in diesem Rahmen mit einem Rabatt in Höhe von 33 % auf ihre Ware warb, bot die Beklagte der Klägerin das Kleid zu einem Preis von 870 € an.

Beweis: Werbeflyer der Beklagten in Kopie, **Anlage K 2**

Zudem erwarb die Klägerin ein Paar Brautschuhe der Marke Florenza, Typ Mahira, Farbe weiß, Größe 38 zum Preis von 150 €. Anders als bei dem Brautkleid war sich die Klägerin bei diesen Schuhen jedoch von Anfang an unsicher. Sie gefielen ihr zwar grundsätzlich, sie war jedoch nicht vollständig überzeugt von ihnen. Die Klägerin überlegte sehr lange und beratschlagte sich mit ihrer Mutter, der Zeugin Bach, ob sie die Schuhe mitnehmen solle. Sie - die Klägerin - äußerte auch der Geschäftsführerin der Beklagten gegenüber ihre Unsicherheit und gab an, dass kein anderes Paar im Geschäft der Beklagten in Betracht käme, dass sie sich jedoch frage, ob sie eventuell in einem anderen Geschäft noch ein schöneres Paar Schuhe finden könne. Auf der anderen Seite hatte die Klägerin Angst, einen Fehler zu machen, wenn sie diese Schuhe nicht nehmen und keine schöneren Schuhe finden würde. Frau Guthing bot der Klägerin daraufhin an, dass sie die Schuhe innerhalb von 9 Monaten nach dem Erwerb ohne Angabe eines besonderen Grundes zurückbringen könne, wenn sie ungetragen und unversehrt seien. Diese Äußerung gab den Ausschlag für die Kaufentscheidung der Klägerin.

Beweis: Zeugnis der Frau Christa Bach, b.b.

Die Parteien vereinbarten sodann einen Termin zur Anprobe des Brautkleides am 10.06.2015. Die Brautschuhe nahm die Klägerin direkt mit. Sie zahlte noch am 30.04.2015 den Kaufpreis für die Schuhe in Höhe von 150 € vollständig und leistete zudem eine Anzahlung für das Kleid in Höhe von 700 €.

Als die Klägerin zusammen mit der Zeugin Bach am 10.06.2015 in dem Geschäft der Beklagten erschien, wurde ihr das angeblich neu bestellte Brautkleid präsentiert. Es handelte sich zwar um ein Kleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie in der Farbe Elfenbein und der Größe 38; es sah jedoch gebraucht aus und der Saum war verschmutzt. Von der Klägerin darauf angesprochen,

erklärte Frau Guthing, dass es sich bei dem Kleid nicht um ein neues Kleid handelte, welches sie bestellt hatte, sondern dass es sich bei dem Kleid um eben jenes Ausstellungsstück handelte, das die Klägerin bereits am 30.04.2015 anprobiert hatte.

Die Klägerin verwies darauf, dass laut dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag ein neues Kleid bestellt werden sollte. Daraufhin erklärte Frau Guthing, sie könne ein neues, ungetragenes Kleid dieses Typs nicht besorgen, da ihr Großhändler, mit dem sie immer zusammenarbeite, dieses nicht mehr liefern könne und sie nur für ein Kleid auch nicht mit einem anderen Händler zusammenarbeiten werde. Dies sei ihr letztes Wort. Deshalb müsse die Klägerin das Ausstellungsstück nehmen. Die Klägerin weigerte sich daraufhin, das Kleid anzunehmen und verließ das Geschäft der Beklagten.

Die Klägerin, die nun kurz vor ihrer Hochzeit ohne ein Hochzeitskleid dastand, hatte Glück und fand das von ihr gewünschte Kleid doch noch rechtzeitig bei einem anderen Brautmodenanbieter. Sie erwarb das Kleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie, Farbe Elfenbein, Größe 38 am 04.08.2015 bei der Brautmoden Müller GmbH zum Preis von 1.000 €.

Beweis: Rechnung der Brautmoden Müller GmbH vom 04.08.2015 in Kopie, **Anlage K 3**

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wandten sich sodann mit Schreiben vom 02.11.2015 an die Beklagte und forderten sie zur Zahlung von Schadensersatz wegen der ausgebliebenen Lieferung des Brautkleides in Höhe von 830 € auf. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der von der Klägerin geleisteten Anzahlung in Höhe von 700 € und der Differenz zwischen dem von der Klägerin bei der Brautmoden Müller GmbH aufzuwendenden Kaufpreis (1000 €) und dem zwischen der Klägerin und der Beklagten vereinbarten Kaufpreis (870 €), mithin 130 €.

Zudem wurde der Beklagten mitgeteilt, dass die Klägerin von ihrem Umtauschrecht hinsichtlich der Brautschuhe Gebrauch mache. Die Beklagte wurde deshalb zur Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 150 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Brautschuhe der Marke Florenza, Typ Mahira, Farbe weiß, Größe 38 aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 02.11.2015, **Anlage K 4**

Eine Reaktion der Beklagten hierauf erfolgte bis heute nicht.

Aus diesem Grund ist Klage geboten.

II.

Die Klägerin hat Anspruch auf Schadensersatz, da die Beklagte ihrer vertraglichen Verpflichtung bzgl. des Brautkleides nicht nachgekommen ist.

Hinsichtlich der Brautschuhe hat die Klägerin das ihr von der Beklagten eingeräumte Umtauschrecht ausgeübt. Die Schuhe sind ungetragen und unversehrt. Aus diesem Grund ist die Beklagte verpflichtet, die Schuhe zurückzunehmen und der Klägerin den Kaufpreis zu erstatten.

Peterson
Dr. Peterson
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlagen K 3 und K 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind und die Anlagen den angegebenen Inhalt haben.

Der zuständige Richter am Amtsgericht Behne hat mit gerichtlicher Verfügung vom 17.02.2016 gem. §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist dem Klägervertreter und den Beklagtenvertretern, letzteren zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen, am 19.02.2016 zugestellt worden.



Mary's Brautmoden GmbH

Kaufvertrag

Name: Heike Sommer

Straße: Duisburger Str. 62

Ort: 40479 Düsseldorf

- nachfolgend "Kunde" genannt -

Von dem Kunden werden folgende Artikel erworben:

	Preis
Brautkleid Ladybird, Modell 45789, A-Linie	870 €
Farbe: Elfenbein, Größe 38	
Brautschuhe Florenza, Typ Mahira	150 €
Farbe: weiß, Größe 38	

Anzahlung
Kleed: 700 €

Düsseldorf, den 30.04.2015

Heike Sommer

Unterschrift des Kunden

M. Guthing

Mary's Brautmoden GmbH



Kopie

5

Anlage K 2

Mary's Brautmoden GmbH

Hausmesse

noch bis zum 31.05.2015

Liebe Kunden,

noch bis zum 31.05.2015 erhalten Sie bei uns 33 % auf Brautkleider und Accessoires zu Ihrem Kleid (ausgenommen: Brautschuhe).

Lassen Sie sich bei romantischer Atmosphäre stilgerecht beraten.

Mit etwas Glück können Sie zudem eine Fahrt mit unserem Oldtimer „Thunder Bird“ zu Ihrem Fest gewinnen - ein unvergessliches Erlebnis!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team von

Mary's Brautmoden

THIELE, DÜCKER & RAUSCHENBACH

Rechtsanwälte

Thiele, Dücker & Rauschenbach · Freiligrathstraße 34 · 40479 Düsseldorf

DR. KLAUS THIELE
 ERIK DÜCKER
 DR. HERBERT RAUSCHENBACH
 HORST-DIETER FRANCK
 DR. HANS HERBERT RACIOK
 ARMIN ALEXANDER LAUREL

Amtsgericht Düsseldorf
 Postfach 10 34 61
 40025 Düsseldorf



Freiligrathstraße 34
 40479 Düsseldorf
 Telefon 02 11 / 49 91 77
 Fax 02 11 / 49 91 88

Datum: 03.03.2016

In dem Rechtsstreit

Sommer ./ Mary's Brautmoden GmbH
 (Az. 2 C 87/16)

zeigen wir unter Versicherung anwaltlicher Bevollmächtigung die Vertretung der Beklagten und deren Verteidigungsbereitschaft an. Zugleich wird auf die Klage wie folgt erwidert:

Namens und in Vollmacht der Beklagten werden wir in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist unbegründet.

Die Beklagte hat ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag mit der Klägerin erfüllt, da sie ihr am 10.06.2015 das Brautkleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie in der Farbe Elfenbein und der Größe 38 zur Anprobe gegeben hat. Dabei handelte es sich um genau das Modell, das die Klägerin schon am 30.04.2015 anprobiert hatte. Es trifft jedoch nicht zu, dass die Parteien vereinbart hatten, dass die Beklagte ein neues Kleid des vorstehenden Typs bestellen sollte. Vielmehr haben sich die Parteien auf den Kauf genau dieses Ausstellungsstücks geeinigt. Aufgrund der Werbeaktion der Beklagten im Rahmen ihrer Hausmesse wurde der Klägerin dieses Ausstellungsstück dann auch zum Preis von 870 € angeboten; ein neues Kleid dieses Typs hätte - wie die Klägerin zutreffend vorträgt - 1.299 € gekostet. Der angebotene Rabatt in Höhe von 33 % bezog sich selbstverständlich aber nur auf solche Kleider, die - wie das Ausstellungsstück - im Geschäft der Beklagten vorrätig waren. Auf ein neu zu bestellendes Kleid hätte die Beklagte diesen Rabatt hingegen nicht gewähren können.

Es ist zwar richtig, dass der Saum des Kleides verschmutzt war, die Klägerin hat jedoch unerwähnt gelassen, dass die Geschäftsführerin der Beklagten Frau Guthing direkt eine Reinigung des Kleides auf ihre Kosten angeboten hatte. Die Klägerin hat dies jedoch - wie auch das Kleid an sich - abgelehnt.

Abgesehen davon, dass die Beklagte nach dem Vorstehenden kein neues, ungetragenes Kleid schuldete, wäre ihr ohnehin nicht vorwerfbar, dass sie ein solches neues Kleid nicht geliefert hat, da der Großhändler der Beklagten ein Kleid dieses Typs nicht mehr liefern konnte. Da die Beklagte mit anderen Großhändlern nie zusammenarbeitet, wäre ihr auch eine anderweitige Bestellung des Kleides nicht möglich gewesen. Dies hat Frau Guthing der Klägerin auch schon am 10.06.2015 mitgeteilt.

Hinsichtlich der Brautschuhe steht der Klägerin ebenfalls kein Anspruch zu. Es wird bestritten, dass die Parteien ein Umtauschrecht vereinbart haben. Es war vielmehr so, dass der Klägerin die Schuhe sehr gut gefielen und sie diese unbedingt haben wollte. Warum die Klägerin dies nunmehr ganz anders darstellt, erschließt sich der Beklagten nicht.

Ein Umtauschrecht ergibt sich auch nicht aus dem schriftlichen Vertrag. Es wäre zudem vollkommen unüblich, ein Umtauschrecht über eine so lange Zeit und ohne Vorliegen besonderer Umstände zu vereinbaren. Noch abwegiger ist allerdings, dass die Klägerin nun die Rückzahlung des Kaufpreises verlangt. Darauf bestünde - selbst wenn die Parteien das behauptete Umtauschrecht vereinbart hätten - kein Rechtsanspruch. Allenfalls könnte die Klägerin den Umtausch gegen andere Ware der Beklagten oder gegen eine Gutschrift verlangen.

Thiele

Dr. Thiele

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.
Das Gericht hat mit Verfügung vom 07.03.2016 Güetermin und Verhandlungstermin auf den 09.05.2016 bestimmt. Diese Verfügung wurde den Parteivertretern am 09.03.2016 zugestellt, dem Klägervorteiler mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 03.03.2016. Zudem wurde die Zeugin Bach vorbereitend zu dem Termin geladen.

Geschäftsnummer: 2 C 87/16

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Behne

als Einzelrichter

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Sommer ./. Mary's Brautmoden GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Peterson,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Thiele.

Ferner ist erschienen die vorbereitend geladene Zeugin Bach.

Die Zeugin wurde ordnungsgemäß belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 15.02.2016.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Die vorbereitend geladene Zeugin soll zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wurde die Zeugin Bach in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Christa Bach, 53 Jahre alt, Rechtsanwaltsfachangestellte, wohnhaft in Troisdorf. Ich bin die Mutter der Klägerin. Belehrt über mein Zeugnisverweigerungsrecht bin ich zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Ich bin am 30.04.2015 mit meiner Tochter in dem Geschäft der Beklagten gewesen und meine Tochter hat dort mehrere Brautkleider anprobiert. Das Kleid des Typs Ladybird hat uns dann auf Anhieb sehr gut gefallen. Es war einfach perfekt für meine Tochter. Es war genauso, wie sie es sich gewünscht hatte und es stand ihr auch sehr gut. Da wir insgesamt zeitlich sehr knapp dran waren - die Hochzeit fand ja schon im September statt - haben wir dann die Frau Guthing gefragt, ob wir nicht einfach dieses Modell, das meine Tochter gerade anprobiert hatte, erwerben können und sie dann direkt die Anpassung vornehmen könne. Dies hat Frau Guthing aber abgelehnt. Sie meinte, dies sei nicht möglich, weil sie es weiterhin für die Anprobe hier im Geschäft benötige. Sie hat uns dann aber angeboten, dass sie ein neues Kleid desselben Typs bestellen könne. Sie hat auch gesagt, dass das zeitlich noch möglich sei. Damit waren wir dann auch einverstanden. Für uns war dann klar, dass meine Tochter ein neues, ungetragenes Kleid erhalten sollte.

Umso erstaunter waren wir, als Frau Guthing uns am 10.06.2015 bei der Anprobe dasselbe Kleid, das meine Tochter schon am 30.04.2015 anprobiert hatte, vorgelegt hat. Sie hat das dann auch zugegeben und gesagt, sie könne ein neues, ungetragenes Kleid dieses Typs nicht besorgen, weil ihr Großhändler dieses nicht mehr liefern könne. Mit anderen Großhändlern arbeite sie nicht zusammen. Wir haben das

Ausstellungsstück dann abgelehnt, weil wir uns gedanklich auf ein neues Kleid eingestellt hatten und Frau Guthing uns ein solches ja auch zugesagt hatte.

Bei den Schuhen war es so, dass wir uns am 30.04.2015 nicht so sicher waren. Die Schuhe, die wir dann im Ergebnis bei der Beklagten gekauft haben, waren zwar ganz schön. Meine Tochter war aber nicht ganz überzeugt - sie wollte eigentlich Brautschuhe haben, die noch mehr Verzierungen hatten. Da wir aber schon in vielen Geschäften waren und nirgends perfekte Schuhe gefunden hatten, sondern vielmehr dieses Exemplar bei der Beklagten am ehesten den Vorstellungen meiner Tochter entsprach, wollten wir auch nicht das Risiko eingehen, dass diese Schuhe später eventuell ausverkauft wären. Dies hat meine Tochter der Frau Guthing auch alles erklärt. Frau Guthing hat dann gesagt, wir müssten uns keine Sorgen machen. Wir könnten die Schuhe ohne Angabe eines besonderen Grundes innerhalb von 9 Monaten zurückbringen, solange sie ungetragen und unversehrt seien. Frau Guthing hat uns erklärt, dass sie dies bei Brautschuhen aus Kulanz häufig so mache, da sie diese ohnehin in den entsprechenden Größen auf Lager habe. Wegen dieses Angebots hat sich meine Tochter dann zum Kauf der Schuhe entschlossen.

Auf Nachfrage:

Für uns, also für meine Tochter und mich, war klar, dass meine Tochter das Geld für die Schuhe zurückbekommen würde, wenn sie die Schuhe tatsächlich umtauschen würde. Ausdrücklich darüber gesprochen haben wir mit Frau Guthing nicht. Aber wie gesagt, für uns war das selbstverständlich, weil meine Tochter der Frau Guthing ja zuvor auch ausdrücklich gesagt hatte, dass sie noch in anderen Geschäften nach schöneren Schuhen suchen würde und andere Schuhe im Geschäft der Beklagten nicht in Frage kommen würden.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und auf die Vereidigung der Zeugin wird allseits verzichtet. Die Zeugin verzichtet auf Auslagerstattung und wird um 10:00 Uhr entlassen.

Im Anschluss wurde der Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.


Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 30.05.2016, 14:00 Uhr,
Saal 111.**


Behne

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Kölner, Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

30.05.2016.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- 1.299 € abzüglich 33 % einem Betrag von rund 870 € entspricht.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, ein Land- und ein Oberlandesgericht.

Der Aufgabe liegt das Verfahren AG Erkelenz, 15 C 388/11 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Erfolg der Klage: Die Klage dürfte zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit: Die Klage dürfte zulässig sein. Das AG Düsseldorf ist sowohl sachlich gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG als auch örtlich zuständig, §§ 12, 13, 29 ZPO.

II. Begründetheit: Die Klage dürfte auch begründet sein.

1. Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für das Brautkleid gem. §§ 433, 280 I, III, 281 BGB: Die Klägerin (K) dürfte gegen die Beklagte (B) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 830 € gem. §§ 433, 280 I, III, 281 BGB haben.

a. K und B dürften einen **Kaufvertrag** gem. § 433 BGB über ein Brautkleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie, Farbe Elfenbein, Größe 38 zum Preis von 870 € geschlossen haben. Die Parteien dürften sich am 30.04.2015 darauf geeinigt haben, dass B der K ein **neues** Kleid dieses Typs bestellen und dieses bis zur vereinbarten Anprobe am 10.06.2015 bereitstellen werde. Zwar hat B bestritten, dass Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung der Parteien die Lieferung eines neuen, ungetragenen Kleides des vorgenannten Typs gewesen sei; stattdessen hätten die Parteien den Kaufvertrag über das konkrete Kleid, mithin das Ausstellungsstück, das K am 30.04.2015 im Geschäft der B anprobiert hatte, abgeschlossen. Insoweit dürfte fraglich sein, ob die Parteien mit dem von ihnen geschlossenen Kaufvertrag eine Stück- oder eine Gattungsschuld vereinbart haben. Während der Leistungsgegenstand bei der Stückschuld individuell festgelegt ist, ist er bei der Gattungsschuld nur nach generellen Merkmalen bestimmt (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 243 Rn. 1). Eine Gattung bilden alle Gegenstände, die durch gemeinschaftliche Merkmale (Typ, Sorte, etc.) gekennzeichnet sind und sich dadurch von Gegenständen anderer Art abheben. In der Regel ist eine Gattungsschuld auf Leistung vertretbarer Sachen i. S. d. § 91 BGB gerichtet, dies ist jedoch nicht erforderlich, da es im Rahmen des § 243 BGB allein auf die subjektive Parteivereinbarung ankommt (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 243 Rn. 2). Der von den Parteien geschlossene Vertrag dürfte so auszulegen sein, dass von B die Leistung eines Kleides aus der Gattung der neuen, ungetragenen Kleider des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie der Größe 38 in der Farbe Elfenbein geschuldet war. Ein solches nach Hersteller, Typ und Farbe bestimmtes Kleidungsstück stellt eine vertretbare Sache i. S. d. § 91 BGB dar. K dürfte den - ihr nach allgemeinen Beweislastregeln - obliegenden Beweis geführt haben, dass sich die Einigung der Parteien auf ein solches ungetragenes, neues Kleid des vorgenannten Typs erstreckte. So hat die Zeugin Bach (Z) die Angaben der K bestätigt, dass K gefragt habe, ob es - wegen des Zeitdruckes - möglich sei, das Ausstellungsstück zu erwerben, was jedoch von B verneint worden sei, da dieses Kleid weiter als Anprobeobjekt habe dienen sollen. Aus diesem Grund seien sich die Parteien einig gewesen, dass für K ein neues, ungetragenes Kleid dieses Typs bestellt werden sollte. Dieser Vortrag dürfte durch das von beiden Parteien unterschriebene Kaufvertragsformular bestätigt werden. Dort wurde von B ausdrücklich die genaue Beschreibung des Kleides nach Typ, Modell, Farbe und Größe aufgenommen. Diese dezidierte Beschreibung dürfte dafür sprechen, dass ein solches Kleid erst noch - sei es vom Hersteller oder über einen Großhändler - bestellt werden soll. Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus dem der K von B gewährten Nachlass ergeben. Dieser Nachlass entspricht dem 33%-Rabatt, mit dem B zum Kaufzeitpunkt im Rahmen ihrer Hausmesse unstreitig warb. Die von B behauptete Einschränkung, dieser Rabatt habe sich nur auf im Laden vorrätige Kleider bezogen, dürfte demgegenüber nicht nachvollziehbar sein; insbes. ergibt sie sich nicht aus dem von B benutzten Werbeflyer. Die Parteien dürften somit die Lieferung eines neuen Kleides dieses Typs vereinbart haben.

b. B dürfte die ihr aus dem Kaufvertrag obliegende **Pflicht**, der K ein neues Kleid des Typs Ladybird, Modell 45789, A-Linie, zu liefern, **verletzt** haben. Da die Parteien nach dem Vorstehenden eine Gattungsschuld vereinbart haben dürften, dürfte B gem. § 243 I BGB die Lieferung einer Sache mittlerer Art und Güte geschuldet haben. Das K am 10.06.2015 zur Änderung vorgelegte Kleid war jedoch unstreitig dasselbe, das B als Ausstellungsstück in ihrem Geschäft bereithielt und bereits mehrfach von Kundinnen anprobiert worden war. Es dürfte sich damit nicht um ein neues, ungetragenes Kleid und damit bereits nicht um eine Sache der geschuldeten Gattung gehandelt haben. Demnach dürfte es nicht darauf ankommen, dass das Kleid am Saum verschmutzt war und ob dies durch eine - von B angebotene Reinigung - hätte behoben werden können. Da das der K zur Änderung vorgelegte Kleid somit schon grundsätzlich nicht der geschuldeten Gattung entsprach, dürfte es nicht darauf ankommen, ob B das Schuldverhältnis bereits gem. § 243 II BGB hierauf konkretisiert hatte. Eine Konkretisierung ist nur auf eine gattungskonforme Sache möglich (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 243 Rn. 5).

c. Umstände, die das **Vertretenmüssen** der B nach § 280 I 2 BGB ausschließen würden, dürften nicht vorliegen. Es dürfte dahinstehen können, ob der von B grds. beauftragte Großhändler - wie von B behauptet - ein Kleid der geschuldeten Gattung nicht mehr liefern konnte. Denn der Schuldner einer Gattungsschuld übernimmt gem. § 276 I 1 BGB ein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko, das erst bei Untergang der gesamten Gattung gem. § 275 I BGB erlischt (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 243 Rn. 3). Dies hat B jedoch nicht behauptet.

d. Da das der K von B angebotene Kleid nicht der geschuldeten Gattung entsprach, durfte K dies zurückweisen (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 243 Rn. 4).

e. Eine **Fristsetzung zur Nacherfüllung** dürfte gem. § 281 II BGB **entbehrlich** gewesen sein, da B die Leistung eines neuen, ungetragenen Kleides des Typs Ladybird am 10.06.2015 ernsthaft und endgültig verweigert haben dürfte. Denn sie hat angegeben, sie könne ein solches Kleid nicht besorgen, da ihr Großhändler dieses nicht liefern könne und sie nur für ein Kleid auch nicht mit einem anderen Händler zusammenarbeiten werde. Dies sei

ihr letztes Wort.

f. K dürfte den von ihr geltend gemachten **Schaden** in Höhe von 830 € ersetzt verlangen können. Sie ist so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn B den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 281 Rn. 17). Hätte B ordnungsgemäß geleistet, hätte K das entsprechende Kleid für 870 € erhalten. Zwar hat K ein Kleid desselben Typs anderweitig erhalten, dafür ist ihr Vermögen jedoch um 1.700 € gemindert, da sie 700 € als Anzahlung an B gezahlt hat und 1.000 € als Kaufpreis für das Kleid an die Brautmoden Müller GmbH zahlen musste. Die Differenz des mit B vereinbarten Kaufpreises und dem von K insgesamt aufgewendeten Betrag, nämlich 830 €, stellt den Schaden der K dar.

2. Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für die Schuhe gem. §§ 433, 346 I BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Brautschuhe: K dürfte gegen B ein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für die Schuhe in Höhe von 150 € gem. §§ 433, 346 I BGB aus vereinbartem Rücktrittsrecht Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Brautschuhe zustehen. *Ein Anspruch auf Rückzahlung wegen Rücktritts aufgrund Mangelhaftigkeit der Ware scheidet demgegenüber aus, da die Schuhe nicht mangelbehaftet sind.*

a. Dies setzt voraus, dass K mit B bei Kauf der Schuhe ein **Rücktrittsrecht vereinbart** hat, das K zu einer Rückgabe der Schuhe gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt. Die juristische Konstruktion eines Kaufes mit Umtauschvorbehalt ist umstritten. Überwiegend wird angenommen, es handele sich um einen „normalen“ unbedingten Kaufvertrag mit einseitiger Ersetzungsbefugnis des Käufers hinsichtlich des Kaufgegenstandes (vgl. Palandt/Weidenkaff, a.a.O., Vorb v § 454 Rn. 3). Der Inhalt des Kaufes mit Umtauschvorbehalt ist aber gesetzlich nicht geregelt, so dass die Parteien statt einer Ersetzungsbefugnis in Gestalt des Tausches der gekauften Ware gegen Neuware auch einen Anspruch des Käufers auf eine Gutschrift oder einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, also Rückgabe der Kaufsache gegen Rückzahlung des Kaufpreises, vereinbaren können (vgl. Palandt/Weidenkaff, a.a.O., Vorb v § 454 Rn. 3). Darlegungs- und beweisbelastet für die Vereinbarung eines Umtauschvorbehalts ist der Käufer (Palandt/Weidenkaff, a.a.O., Vorb v § 454 Rn. 3). Nach Angaben der K wurde mit B ein Umtauschvorbehalt explizit vereinbart, B hat dies bestritten. K dürfte den ihr obliegenden Beweis geführt haben. Dies dürfte sich aus der Aussage der Z ergeben, wonach B angeboten habe, dass K die Schuhe „ohne Angabe eines besonderen Grundes“ innerhalb von 9 Monaten zurückbringen könne, solange sie ungetragen und unversehrt seien. B habe dazu noch erklärt, dass sie dies bei Brautschuhen aus Kulanz häufig so mache, da sie diese ohnehin in den entsprechenden Größen auf Lager habe. Z hat zudem angegeben, dass dieses Angebot für K im Rahmen der Kaufentscheidung sehr wichtig gewesen sei, da sie sich nicht sicher gewesen sei, ob diese Schuhe die richtigen seien oder ob sie nicht doch noch ein anderes Modell finden würde, welches ihr besser gefiele und dies auch B mitgeteilt habe. Demnach dürfte von einer Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes hinsichtlich der Schuhe auszugehen sein. *A.A. vertretbar.*

b. Die **Voraussetzungen für den vertraglich vereinbarten Rücktritt** dürften auch vorgelegen haben. Ausweislich der Vereinbarung der Parteien sollte ein Umtausch ohne Angabe von Gründen (also nicht nur beschränkt auf die Fälle des Nichtpassens der Schuhe) geltend gemacht werden können und zwar innerhalb von 9 Monaten nach dem Kauf, wenn die Schuhe ungetragen sind. Der Rücktritt wurde hier gut 8 Monate nach dem Vertragsschluss erklärt. Fraglich ist, welche Rechtsfolge das ausgeübte Umtauschrecht haben sollte. K ging davon aus, bei Umtausch auch ihr Geld zurückerhalten zu können, B ist der Ansicht, allenfalls eine Gutschrift erteilen zu müssen. Über die genaue Ausgestaltung des Umtauschrechts ist nach Angaben der Parteien nicht explizit gesprochen worden, so dass die abgegebenen Erklärungen gem. §§ 133, 157 BGB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen sein dürften. Bei dieser Auslegung dürfte das Umtauschrecht mit dem Inhalt der Rückabwicklung des Vertrages vereinbart worden sein. Zwar dürfte B ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse am Festhalten des durch den Verkauf einmal erzielten Umsatzes durch Erteilung einer Gutschrift haben. Gleichwohl dürfte hier nach Art des Zustandekommens des Kaufes die Auslegung im Sinne der K vorzunehmen sein. K hat bei der Auswahl der Schuhe ausdrücklich ihre Zweifel geäußert, ob diese die richtigen seien. B teilte daraufhin mit, dass K sich keine Sorgen machen müsse, sie könne die Schuhe „ohne Angabe eines besonderen Grundes“ innerhalb von 9 Monaten zurückbringen, solange sie ungetragen und unversehrt seien. Damit dürfte aus Sicht der K die Erklärung verbunden gewesen sein, dass der Umtausch gegen Rückzahlung des Kaufpreises erfolgen würde. Denn K hatte explizit angegeben, dass andere Schuhe in dem Geschäft der B nicht in Betracht kämen, sondern sie sich vielmehr nicht sicher sei, ob sie in einem anderen Geschäft schönere Schuhe finden würde. Dadurch wurde B verdeutlicht, dass für K evtl. nicht nur das konkrete Paar Schuhe, sondern die von B angebotenen Brautschuhe allgemein nicht in Frage kämen, so dass der K die Gewährung eines Umtauschrechts gegen Neuware oder einen Gutschein nicht geholfen hätte; dies umso mehr, als die Frist von 9 Monaten K zu einem Umtausch auch noch weit nach dem Hochzeitstermin berechnete. B hätte K darauf hinweisen müssen, dass diese sich trotz des Umtauschrechts schon insoweit endgültig binden würde, als ihr der „Umtausch“ der erworbenen Schuhe nur gegen die Ausstellung eines Gutscheins möglich war. Da ein solcher Hinweis unstrittig nicht erfolgt ist, dürfte von der Vereinbarung eines „echten“ Rücktrittsrechtes auszugehen sein. *A.A. vertretbar.*

3. Zug um Zug Leistung: Gem. § 348 BGB sind die beiderseitigen Verpflichtungen Zug-um-Zug zu erbringen.

3. Tenorierungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor daher wie folgt lauten:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 830 € zu zahlen. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 150 € zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Brautschuhe der Marke Florenza, Typ Mahira, Farbe Weiß, Größe 38. *Von den prozessualen Nebenentscheidungen sowie der Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.*